

Satzung

Stand: 29. November 2021

Präambel

Die Deutsche AIDS-Stiftung will die Lebensbedingungen von HIV-positiven und an AIDS erkrankten Menschen verbessern und ihr Selbstvertrauen stärken, so dass sie ein selbstverantwortliches, sinnerfülltes und sozial akzeptiertes Leben führen können.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsche AIDS-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie ist durch den Zusammenschluss der Deutschen AIDS-Stiftung "Positiv leben" und der Nationalen AIDS-Stiftung entstanden und damit Rechtsnachfolgerin dieser beiden Stiftungen.
- (4) Sie hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist es, AIDS zu bekämpfen und HIV-infizierten und an AIDS erkrankten Menschen zu helfen und dabei zum besseren Verständnis der Immunschwäche AIDS sowie zu einem humanen Umgang mit den von ihr betroffenen und bedrohten Menschen beizutragen. In diesem Rahmen werden mildtätige und wissenschaftliche Zwecke verfolgt und die Erziehung und Bildung und das Gesundheitswesen gefördert. Die Förderung kultureller und künstlerischer Zwecke sowie des Sports erfolgt zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 1. Gewährung von Unterstützung in Härtefällen;
 2. Verbesserung der Versorgung und Betreuung von HIV-infizierten und an AIDS erkrankten Menschen;

außerdem wird der Stiftungszweck verwirklicht durch die

3. Förderung der wissenschaftlichen AIDS-Forschung und ihrer Anwendungen;
 4. Nutzung aller Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit, um für die Ziele der Stiftung zu werben und damit die Akzeptanz von HIV-positiven und an AIDS erkrankten Menschen in der Gesellschaft zu verbessern. Hierzu zählen auch Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 4, die neben der Öffentlichkeitsarbeit zugunsten Betroffener vornehmlich der Akquisition von Mitteln zur Finanzierung der satzungsmäßigen Aufgaben der Stiftung dienen;
 5. Verbreitung der Kenntnisse über AIDS und die Betreuung von HIV-positiven und an AIDS erkrankten Menschen durch Fortbildung Interessierter in besonderen Fällen;
 6. Durchführung und Förderung weiterer Maßnahmen, die geeignet sind, dem Stiftungszweck zu dienen.
Dies können vor allem auch Maßnahmen sein
 - in Bildung und Erziehung,
 - der Forschung im Rahmen wissenschaftlicher Zwecke,
 - kultureller und sportlicher Art und
 - des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten gemeinnützigen Einrichtung oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung im Rahmen der Stiftungszwecke zuwenden.
- (4) Die Stiftung verleiht einen Journalistenpreis an Personen, die durch ihre publizistische Arbeit in besonderer Weise die Ziele, die sich die Stiftung gesetzt hat, unterstützt haben. Der Preis kann auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine Stiftungsleistung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den folgenden Werten:
 - dem Anfangsvermögen in Höhe von dreißig Millionen Deutsche Mark aus dem Vermögen der Rechtsvorgängerinnen.

Dabei sind Forderungen der Deutschen AIDS-Stiftung „Positiv leben“ in Höhe von 3,8 Millionen Deutsche Mark im Stiftungskapital berücksichtigt.
 - sowie aus Zuwendungen zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen).
- (2) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 2. Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es kann jedoch bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist und der Stiftungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In den folgenden Jahren ist das Stiftungsvermögen aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis wieder auf seinen vollen Wert aufzufüllen.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke

nachhaltig erfüllen zu können. Über die Rücklagenbildung beschließt der Stiftungsrat.

- (5) Auf Beschluss des Stiftungsrats können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aus dem Vermögen erwirtschaftete Überschüsse der Einnahmen einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (6) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Realisierte Gewinne aus der Umschichtung von Stiftungsvermögen sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Stiftungsvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden kann.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Beratungsgremien sind der Fachbeirat und das Kuratorium.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Für den Stiftungsrat berufen die drei Stifter (Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Herr Rainer Jarchow) je ein Mitglied.
- (2) Herr Jarchow ist befugt, durch Verfügung von Todes wegen eine Person zu benennen, die nach seinem Tode das Bestellungsrecht ausübt und dieses Recht in gleicher Weise weitergeben kann. Der Verband der privaten Krankenversicherung beruft das Mitglied für den Vorsitz des Stiftungsrates. Das Deutsche Rote Kreuz und Herr Rainer Jarchow berufen die Mitglieder für den stellvertretenden Vorsitz.

Verzichten ein oder mehrere Stifter auf das Recht zur Besetzung der

Vorsitzfunktionen, so wählen die Mitglieder des Stiftungsrates diese aus ihrer Mitte. Für den stellvertretenden Vorsitz ist die Besetzung mit einem Mitglied ausreichend.

- (3) Der Stiftungsrat beruft nach § 7, Abs. 1 für die gemeinsame Amtszeit weitere Mitglieder. Die Berufung als weiteres Mitglied kann von der Innehabung eines bestimmten Amtes anhängig gemacht werden.

Wiederberufung ist zulässig.

Die Zahl der Stiftungsratsmitglieder darf acht nicht übersteigen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Amtszeit von vier Jahren benannt. Scheidet ein Mitglied nach § 7, Abs. 1 vor Ablauf von vier Jahren aus, so beruft die entsendende Stelle ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Scheidet ein Mitglied nach § 7, Abs. 3 vor Ablauf von vier Jahren aus, so kann der Stiftungsrat nach § 7, Abs. 1 für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

Wird ein Mitglied in seiner Eigenschaft als Inhaber eines bestimmten Amtes berufen, endet mit Wegfall des Amtes auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das Kontroll- und Aufsichtsgremium der Stiftung.
- (2) Die Aufgaben des Stiftungsrates sind:
1. die Berufung der Mitglieder des Vorstands, des Kuratoriums und des Fachbeirates;
 2. der Beschluss über den Jahresbericht und den Wirtschaftsplan nach Vorlage durch den Vorstand;
 3. der Beschluss über die Jahresrechnung nach Vorlage durch den Vorstand;
 4. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 5. die Entlastung des Vorstands;
 6. die Rücklagenbildung nach § 4 Abs. 4, 5 und 6;
 7. der Beschluss über sämtliche Maßnahmen, die der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen; insbesondere über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung;

8. der Ausschluss von Mitgliedern der Organe und der Beratungsgremien bei gröblich dem Stiftungszweck zuwiderlaufendem Verhalten.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Stiftungsrates können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern der Organe und die Aufhebung der Stiftung müssen mit zwei Drittel Mehrheit bei Zustimmung aller nach § 7. Absatz 1 berufenen Mitglieder gefasst werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen entscheidet der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates hat der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die ordentliche Sitzung kann als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. „Präsenzsitzung“), als Präsenzsitzung, an der nicht anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon oder Video) teilnehmen können (sog. „Hybrid-Sitzung“) oder ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. „virtuelle Sitzung“) erfolgen. Der Vorsitzende entscheidet über die Form der Sitzung und teilt diese in der Einladung zur Sitzung mit.
- (6) An den Sitzungen des Stiftungsrats nimmt der Vorstand teil.
- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

Es sollen mindestens ein geschäftsführend, hauptamtlich tätiges und bis zu zwei ehrenamtliche Vorstandsmitglieder berufen werden. Der Stiftungsrat entscheidet, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Stiftungsrat angehören.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Stiftungsrat ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse des Stiftungsrates und unter Berücksichtigung der Ratschläge des Kuratoriums und des Fachbeirates. Er verwaltet das Stiftungsvermögen im Rahmen der Zweckbindung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorstand nimmt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Insbesondere erstellt er den Wirtschaftsplan, einen Aktions- und Maßnahmenplan, den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Er entscheidet über die Vergabe der Stiftungsmittel, die Anlage der Stiftungsmittel, überwacht die Vermögensverwaltung und ist für alle Maßnahmen zuständig, die keinem anderen Organ in dieser Satzung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand benennt auf Vorschlag des Fachbeirates die Jury für den Journalistenpreis.

- (5) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat zur Erledigung der laufenden Geschäfte besondere Vertreter i. S. des § 30 BGB als Geschäftsführung berufen. Diese Geschäftsführung führt als Delegierte des Vorstands die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (6) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.

§ 11

Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören bis zu 30 Mitglieder an. Es ist ausgewogen sicherzustellen, dass dem Kuratorium sowohl Mitglieder angehören, die fachliche Kompetenz im Bereich der HIV-Infektion und AIDS-Erkrankung aufweisen, als auch solche, deren Schwerpunkt bei der Mittelbeschaffung zu Gunsten der Stiftung liegt. Die Berufung erfolgt durch den Stiftungsrat. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Förderung der Stiftungszwecke umfassend zu beraten und zu unterstützen. Es soll sich für die gesellschaftliche Akzeptanz von HIV-infizierten und an Aids erkrankten Menschen einsetzen und somit einen maßgeblichen Beitrag im Sinne der Präambel der Satzung leisten. Im Kuratorium sollen Vorschläge entwickelt werden, wie Mittel für die Stiftungszwecke aufgebracht und verwendet werden können. Das Kuratorium und der Fachbeirat arbeiten eng zusammen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand über die Tätigkeit der Stiftung, insbesondere über die Mittelverwendung, informiert. Das Kuratorium hat im Rahmen seiner Tätigkeit ein eigenes Vorschlagsrecht an den Vorstand und den Stiftungsrat.
- (3) Das Kuratorium wählt das Mitglied für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz aus seiner Mitte für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines dieser Mitglieder vor Ablauf von vier Jahren aus, so wählt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in die entsprechende Funktion.
- (4) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Kuratoriums können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

- (5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. An den Sitzungen nimmt der Vorstand teil. Vertreter des Stiftungsrates und des Fachbeirates werden eingeladen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kuratoriums hat die bzw. der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 12

Fachbeirat

- (1) Dem Fachbeirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Die Mitglieder des Fachbeirates werden für vier Jahre vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Fachbeirat berät und unterstützt den Vorstand in Fragen des in § 2 genannten Stiftungszwecks. Er hat im Rahmen seiner Tätigkeit ein eigenes Vorschlagsrecht an den Vorstand und den Stiftungsrat. Der Fachbeirat und das Kuratorium arbeiten eng zusammen.
- (3) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte das Mitglied für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für eine Amtszeit von vier Jahren. Scheidet eines dieser Mitglieder vor Ablauf von vier Jahren aus, so wählt der Fachbeirat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in die entsprechende Funktion.
- (4) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Fachbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Fachbeirates können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (5) Der Fachbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. An den Sitzungen nimmt der Vorstand teil. Vertreter des Stiftungsrates und des Kuratoriums werden eingeladen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Fachbeirates hat die bzw. der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

- (6) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Fachbeirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 13

Sitzungsprotokolle

Über die Beschlüsse in den Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem Protokollführenden zu unterzeichnen und den jeweiligen Mitgliedern zuzusenden sind.

§ 14

Aufhebung

- (1) Der Stiftungsrat kann die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen beschließen, wenn die Stiftung ihre Ziele nicht mehr eigenständig verwirklichen kann.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen zu zwei Dritteln an die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V., Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 genannten Zweck zu verwenden hat.

Zu einem Drittel fällt das Vermögen an die Evangelische-lutherische Nordelbische Kirche, die es ebenfalls zu dem in § 2 genannten Zweck zu verwenden hat.

Die Zustiftung des Bundes und der Länder fallen bei der Aufhebung entsprechend den Vereinbarungen über die Zustiftungen an die jeweiligen Zustifter zurück.

§ 15

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Aufsichtsbehörde das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert die Jahresrechnung (Vermögensaufstellung mit Gewinn- und Verlustrechnung) zusammen mit dem Jahresbericht vorzulegen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.